

Orientierungshilfe des Fachverbands Consumer Electronics

Neue Vorschriften für Radiogeräte in Deutschland

Hinweis: Die folgenden Ausführungen sollen eine unverbindliche Orientierungshilfe für eine mögliche Interpretation der neuen TKG-Vorschriften geben; sie stellen keine Rechtsberatung oder verbindliche Gesetzesauslegung dar.

Hintergrund

Ende 2019 wurden mit einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG)¹ neue Vorgaben für Radiogeräte verabschiedet, die Herstellern bezüglich ihrer Produkte neue technische Anforderungen auferlegen. Die Änderungen dienen teilweise der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972², teilweise nutzen sie weitergehenden Umsetzungsspielraum.

Auswirkungen auf die Hersteller

1 Was hat sich im TKG geändert?

Es wurden neue Vorgaben für Radiogeräte in Neuwagen und für den Verbraucher bestimmte Geräte eingefügt. Die neue Überschrift des § 48 TKG lautet nun „Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten“; die neuen Absätze sehen Folgendes vor:

§ 48 Abs. 4 TKG betrifft Geräte in Neuwagen:

„Jedes Autoradio, das in ein neues für die Personenbeförderung ausgelegtes und gebautes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern eingebaut wird, muss einen Empfänger nach dem jeweiligen Stand der Technik enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten unmittelbar ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Bei Empfängern, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit der Anforderung in Satz 1, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.“

§ 48 Abs. 5 TKG betrifft für den Verbraucher bestimmte Geräte:

„Jedes für Verbraucher bestimmte, erstmalig zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig auf dem Markt bereitgestellte, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Radiogerät, das den Programmnamen anzeigen kann und nicht Absatz 4 unterfällt, muss einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglicht. Davon ausgenommen sind Bausätze für Funkanlagen, Geräte, die Teil einer Funkanlage des Amateurfunkdienstes sind und Geräte, bei denen der Hörfunkempfänger eine reine Nebenfunktion hat.“

¹ Sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG)

² Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation

2 Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Das Gesetz wurde am 13.02.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit verkündet. Gemäß Artikel 2 TKGÄndG tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit ist das Gesetz am 14.02.2020 in Kraft getreten.

3 Ab wann gelten die Regelungen?

Unabhängig von der Frage des Inkrafttretens des Gesetzes als solchem legt § 150 Abs. 6 TKG neue Fassung den 21. Dezember 2020 als Stichtag fest, ab dem die Bestimmungen über Radiogeräte Wirkung entfalten:

„§ 48 Abs. 4 und 5 gilt für Geräte, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden.“

Die Stichtagsregelung im deutschen Gesetz folgt damit der Umsetzungsfrist der Richtlinie und der Stichtagsregelung für Autoradios³. Unabhängig von dem tatsächlichen Inkrafttreten der neuen TKG-Regelungen entfalten sie somit erst ab dem Stichtag 21. Dezember 2020 Wirkung.

4 Keine Geltung der neuen Vorschriften für Radiogeräte, die vor dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht worden sind

Die Stichtagsregelung 21. Dezember 2020 knüpft an Begriffe aus den Produktvorschriften der EU an, die im TKG selbst nicht definiert sind und hier daher näher erläutert werden müssen. Maßgeblich für diese Erläuterungen sind der Blue Guide der EU-Kommission⁴ und die Marktüberwachungsverordnung der EU⁵.

Das „Inverkehrbringen“ stellt die „*erstmalige Bereitstellung auf dem Markt*“ dar⁶. Im Folgenden werden diese Begriffe erläutert:

a Inverkehrbringen = erstmalige Bereitstellung

Die Marktüberwachungsverordnung definiert die Bereitstellung als *„jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“*, wobei die *„erstmalige Bereitstellung“* dem *„Inverkehrbringen“* entspricht⁷.

Der Blue Guide stellt fest, dass die „Bereitstellung jegliches Angebot zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt [umfasst], das zu einer tatsächlichen Bereitstellung führen kann“⁸, und ergänzt: „Das Inverkehrbringen eines Produkts setzt ein Angebot oder eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen in Bezug auf die Übertragung des Eigentums, des Besitzes oder sonstiger Rechte hinsichtlich des betreffenden Produkts nach dessen Herstellung voraus. Diese Übertragung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, was nicht zwingend die physische Übergabe des Produkts erfordert.“⁹

Zwischenfazit

Damit liegt ein Inverkehrbringen nicht erst bei Abgabe eines Radiogeräts an den Verbraucher vor, sondern bereits bei der Abgabe vom Hersteller an den (Groß-)Handel – bei Vorliegen der Voraussetzungen sogar schon bei der Abgabe vom Hersteller an eine selbstständige Vertriebs GmbH.

³ RL 2018/1972, Art. 124 und Anhang XI Nr. 3

⁴ Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“) 2016/C 272/01

⁵ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bzw. ab 16. Juli 2021: Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten [...]

⁶ Blue Guide, Nr. 2.3 und VO 2019/1020, Art. 3 Nr. 2

⁷ VO 2019/1020, Art. 3 Nrn. 1 und 2

⁸ Blue Guide Nr. 2.2

⁹ Blue Guide Nr. 2.2

b Begriff des Markts

Auf den ersten Blick erscheint unklar, ob mit „Markt“ der Markt der Union oder nur der deutsche Markt gemeint ist. Anders als die vergleichbare Vorschrift des § 2 Nr. 15 Produktsicherheitsgesetz, die dem Inverkehrbringen auf dem [deutschen] Markt das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum gleichstellt, fehlt eine solche klarstellende Formulierung in § 150 Abs. 6 TKG n. F.

Für die Interpretation des Begriffs „Markt“ ist jedoch der europäische Hintergrund von § 48 Abs. 4 und 5 TKG n. F. maßgeblich: § 48 Abs. 4 TKG n. F. (Radiogeräte in Neuwagen) setzt Art. 113 RL 2018/1972¹⁰ um. Insoweit unterlag der deutsche Gesetzgeber einer Umsetzungsverpflichtung. Anhang XI RL 2018/1972 knüpft eindeutig an das Inverkehrbringen „in der Union“¹¹ an. Hinsichtlich der Regelung des § 48 Abs. 5 TKG n. F. (Radiogeräte für Verbraucher) nutzt der deutsche Gesetzgeber einen Umsetzungsspielraum, den ihm die Richtlinie lässt. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass der relevante Markt für das Inverkehrbringen ein anderer sein könnte.

Zwischenfazit

§ 150 Abs. 6 TKG n. F. ist somit richtlinienkonform so auszulegen, dass für die Stichtagsregelung einheitlich auf das Inverkehrbringen auf dem Markt der Union abzustellen ist.

Fazit

Die Vorschriften von § 48 Absätze 4 und 5 TKG n. F. gelten nicht für Radiogeräte, die vor dem 21. Dezember 2020 in einem Land der Europäischen Union in Verkehr gebracht, d. h. erstmalig bereitgestellt werden. Diese Geräte verlieren ihre Verkehrsfähigkeit auch nach dem Stichtag nicht und können weiter bereitgestellt, d. h. auf nachfolgenden Vertriebsstufen gehandelt werden.

5 Welche Geräte erfasst § 48 Abs. 5 TKG n. F.?

Im Folgenden wird aus Gründen der Relevanz für die Mitglieder des ZVEI-Fachverbands Consumer Electronics der Fokus auf § 48 Abs. 5 TKG n. F. gelegt.

a „für den Verbraucher bestimmte Geräte“

§ 48 Abs. 5 TKG n. F. legt fest, dass nur solche Radiogeräte erfasst werden, die für den Verbraucher bestimmt sind.

b Radiogeräte, die „überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmt“ sind

Die Radiogeräte müssen überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk (Radio) bestimmt sein. Dies kann zweifelhaft sein bei Geräten, wie zum Beispiel Kompaktanlagen, die mehrere gleichwertige Funktionsmöglichkeiten aufweisen (darunter CD-Wiedergabe, Wiedergabefunktion via Bluetooth, UKW/DAB+ u. a.).

c Radiogeräte, „die den Programmnamen anzeigen“ können

§ 48 Abs. 5 TKG n. F. gilt nur für solche Radiogeräte, die den Programmnamen anzeigen können. In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Die Einschränkung auf Geräte, die den Programmnamen anzeigen können, schließt reine UKW-Empfänger aus, die lediglich über eine Frequenzanzeige verfügen.“* Es kommt hierbei nur auf die Art der Anzeige, und nicht auf die Größe des Displays an. In der Gesetzesbegründung heißt es zudem: *„Die Ausrüstungspflicht betrifft nur Radiogeräte, die den Programmnamen anzeigen können, womit sie sich auf höherwertige Geräte beschränkt und die Auswirkungen auf den Markt für Radiogeräte von geringem Wert begrenzt.“*

¹⁰ Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation

¹¹ RL 2018/1972, Art. 113 i. V. m. mit Anhang XI Nr. 3

d Ausnahme

Explizit ausgenommen sind Radiogeräte, bei denen der Hörfunkempfänger eine reine Nebenfunktion hat. In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Zudem werden explizit Geräte ausgeschlossen, bei denen der Funkempfänger eine reine Nebenfunktion ist. Dies schließt Endgeräte wie Smartphones und Tablet-PCs aus.“*

6 Wie ist die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste zu ermöglichen?

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass der Empfänger zumindest den Empfang und die Wiedergabe eines beliebigen, digitalen Verbreitungswegs ermöglichen muss. Diese Voraussetzung ist bereits dann erfüllt, wenn mit den Geräten etwa Internetradio oder DAB+ genutzt werden kann. In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Diese Ausrüstungspflicht lehnt sich an die Ausrüstungspflicht für Autoradios an, erweitert aber die Auswahl an möglichen Empfangswegen und dehnt sie unter anderem auf den Empfang von Internetradio aus.“*



Neue Vorschriften für Radiogeräte in Deutschland

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Fachverband Consumer Electronics

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Alexa Sophia Langenbach

Telefon: +49 69 6302-337

Fax: +49 69 6302-361

E-Mail: alexa.langenbach@zvei.org

Stand März 2020

www.zvei.org

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzung, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.